

Satzung

„SKM-Katholischer Verein für soziale Dienste in Krefeld e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „SKM- Katholischer Verein für soziale Dienste in Krefeld e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Krefeld.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandliche und kirchliche Einordnung

- (1) Der Verein ist Mitglied des „SKM Bundesverband e.V.“ gemäß der Satzung des SKM Bundesverbandes.
- (2) Der Verein ist Mitglied der Diözesanarbeitsgemeinschaft (DiAG-SKM/SKFM) des Bistums Aachen.
- (3) Der Verein ist ein vom Ortsbischof anerkannter privater Verein kirchlichen Rechts.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung der Jugend- und Familienhilfe, der Sozial- und Gesundheitshilfe, der Altenhilfe und der Hilfe für Menschen mit Behinderung, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben:
 - allgemeine soziale Beratung
 - Beratung und Hilfe in Erziehungsfragen
 - Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe
 - Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften
 - Gewinnung von geeigneten Personen für diese Aufgaben und deren Schulung
 - Mitarbeit in Familienrechtssachen
 - Mitwirkung in der Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren und Familiengerichtshilfe

- Beratung und Hilfe für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten
- Mitwirkung in der Hilfe für Straffällige/Haftentlassene und in der Gewaltprävention
- Jungen-und Männerarbeit
- Krisen-und Gewaltberatung
- Wohnungslosenhilfe
- Arbeit in sozialen Brennpunkten
- Stadtteil- und Gemeinwesenarbeit
- Schuldner-und Insolvenzberatung
- Hilfen zur Arbeit, Beschäftigung und Qualifizierung
- Führung rechtlicher Betreuungen
- Beratung im Hinblick auf Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung
- Gewinnung und Beratung ehrenamtlicher rechtlicher Betreuerinnen und Betreuer
- Geschlechtersensible Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- Beratung und Hilfe für Menschen, die von Flucht und Vertreibung betroffen sind
- Täter-Opfer-Ausgleich
- Beratung für Menschen mit Behinderung
- Förderung der Teilhabe für Menschen mit Behinderung durch die Unterhaltung und Schaffung von Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe
- Präventionsarbeit
- Interessenvertretung in gesellschaftlichen, politischen und kirchlichen Gremien
- Information der Öffentlichkeit
- Gewinnung von Ehrenamtlichen und deren Schulung für die Mitarbeit in den Tätigkeitsfeldern des Vereins
- Gemeinwesenarbeit und Sozialraumorientierung vor Ort und in den regionalen Bezügen.

(3) Der Verein will dazu beitragen, dass

- Menschen in Not Hilfe finden,
- Menschen zum sozial-caritativen Dienst in Kirche und Gesellschaft motiviert und befähigt werden,
- sich die gesellschaftlichen Bedingungen für hilfebedürftige Menschen verbessern.

(4) Der Verein übt seine Tätigkeit mit ehrenamtlich und beruflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sinne des caritativen Auftrages der katholischen Kirche aus.

(5) Der Verein unterhält zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle.

(6) Der Verein kann im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben

- Träger von Projekten und Einrichtungen sein,
- Rechtsträger gründen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus

1. Ordentlichen Mitgliedern.

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die an der Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins mitwirken.

2. Außerordentlichen Mitgliedern.

Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristischen Personen sein, die den Verein durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise unterstützen.

(2) Die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht, außerordentliche Mitglieder haben beratende Stimme.

(3) Die Mitglieder können verpflichtet werden, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Im Ausnahmefall kann der Beitrag erlassen werden. Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(4) Beim Verein beruflich Beschäftigte können Mitglieder des Vereins sein.

(5) Steht ein Mitglied in einem Anstellungsverhältnis zum Verein, so ruht für die Dauer des Anstellungsverhältnisses sein Stimmrecht sowie sein aktives und passives Wahlrecht. Tritt ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied in ein Anstellungsverhältnis zum Verein, ist die Mitgliedschaft im Vorstand zu beenden.

§ 6 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist der den Antrag stellenden Person schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung hat die Antrag stellende Person das Recht, innerhalb eines Monats, ab Bekanntgabe der Entscheidung durch den Vorstand, den Vereinsrat anzurufen. Dieser entscheidet auf seiner nächsten Sitzung endgültig; der Beschluss ist unanfechtbar.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch

- schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist und zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam wird

- Tod eines Mitglieds; bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit

- Ausschluss des Mitglieds auf Beschluss des Vorstands wegen Verletzung bzw. Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung, wegen Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins oder aus einem wichtigen Grund.

(3) Das Mitglied ist vor dem Ausschlussbeschluss zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen. Im Falle des Ausschlusses hat das Mitglied das Recht, innerhalb eines Monats, ab Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes, den Vereinsrat anzurufen. Dieser entscheidet auf

seiner nächsten regulären Versammlung endgültig; bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vereinsrat,
- der Vorstand.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Der Vereinsrat beruft die Mitgliederversammlung wenigstens einmal jährlich ein. Er hat die Mitgliederversammlung außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel aller Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

(2) Die Einberufung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n des Vereinsrates, im Verhinderungsfall durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n des Vereinsrates schriftlich an die letzte bekannt gegebene Adresse. Der Einladung ist mindestens die Tagesordnung und bei beabsichtigten Satzungsänderungen deren Wortlaut beizufügen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Mitgliederversammlungen finden als Präsenzsitzungen statt, können aber aufgrund besonderer Umstände auch unter Nutzung elektronischer Medien online abgehalten werden. Die Entscheidung über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung (per Video, hybrid oder in Präsenz) trifft der Vereinsrat.

(3) Anträge von Mitgliedern, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung bei der/dem Vorsitzenden des Vereinsrates, im Verhinderungsfalle bei der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereinsrates einzureichen. Werden solche Anträge später oder erst in der Versammlung gestellt, bedürfen sie zu ihrer Aufnahme in die Tagesordnung einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vereinsrates geleitet.

(5) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind nicht öffentlich. Der Vereinsrat kann Gäste einladen.

(6) Der geistliche Beirat nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung beratend teil.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung berät über strategische Ziele und über geschäftspolitische Grundsatzfragen des Vereins.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vereinsrates

2. Entlastung des Vereinsrates
3. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vereinsrates
4. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit des Vereins
5. Beschlussfassung über eine Wahlordnung für den Vereinsrat
6. Zustimmung zu einer Geschäftsordnung für den Vereinsrat
7. Zustimmung zu den vom Vereinsrat gem. § 13 Abs. 1 Punkt 7 erlassenen Ausführungsregelungen zu Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
8. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen bzw. einer Beitragsordnung
9. Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung
10. Auflösung des Vereins

§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden, die zu diesem Zweck ausdrücklich einberufen ist.
- (3) Der Beschluss zur Satzungsänderung und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins wird erst nach Genehmigung durch den Ortsbischof und nach Anhörung des Vorstandes der Diözesanarbeitsgemeinschaft mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von der Sitzungsleitung und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Abstimmungsverfahren in der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderweitige Regelung enthält.
- (3) Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Mitglieder des Vereinsrates sind in Fällen bestehender Interessenkollisionen, die offen zu legen sind, insbesondere beim Punkt „Entlastung des Vereinsrates“ (§ 9 Abs. 2 Punkt 2) nicht stimmberechtigt.

§ 12 Vereinsrat

(1) Der Vereinsrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen, die über die erforderliche Unabhängigkeit und Sachkompetenz für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 13 verfügen sollten. Die Mitglieder des Vereinsrates sollen mehrheitlich katholisch sein, wobei der /die Vorsitzende katholisch sein muss. Sie arbeiten ehrenamtlich. Beim Verein beruflich Beschäftigte können nicht Mitglieder des Vereinsrates sein. Näheres zur Wahl des Vereinsrates kann in einer Wahlordnung geregelt werden.

(2) Der Vereinsrat wird für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vereinsrates bleiben solange im Amt, bis neue gewählt sind. Dies gilt nicht für den Fall der Abwahl von Vereinsratsmitgliedern, die während der Amtszeit nur aus wichtigen Gründen möglich ist. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Verstoß gegen die Grundordnung des kirchlichen Dienstes.

(3) Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, muss der Vereinsrat bei Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl ein Ersatzmitglied kooptieren, welches auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit gewählt werden kann.

(4) Der Vereinsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n des Vereinsrates; sie bleiben solange im Amt, bis neue gewählt sind.

(5) Der Vereinsrat wird gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung durch die/den Vorsitzende/n des Vereinsrates, im Verhinderungsfall durch die/den Stellvertreter/in, jeweils zusammen mit einem weiteren Vereinsratsmitglied, vertreten.

(6) Der Vereinsrat tagt, so oft es die Aufgabenerledigung erfordert, mindestens aber dreimal jährlich. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n des Vereinsrates bzw. die/den Stellvertreter/in schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung aller zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Unterlagen (z. B. geprüfter Jahresabschluss, Wirtschaftsplan etc.). Vereinsratssitzungen können als Präsenzsitzungen oder unter Nutzung elektronischer Medien online abgehalten werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vereinsrat.

(7) Auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist der Vereinsrat einzuberufen. In begründeten dringenden Fällen kann auf Einhaltung der Einberufungsfrist verzichtet werden. Für die Beschlussfähigkeit gilt auch hierbei § 12 Abs. 9 Satz 1.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen beratend an den Sitzungen des Vereinsrates teil, es sei denn, der Vereinsrat bestimmt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas Anderes. Der Vereinsrat kann im Rahmen von Ziff. 2 weitere Personen zur Beratung des Vereinsrates ohne Stimmrecht jederzeit berufen oder abberufen sowie Ausschüsse bilden, die für die Behandlung und Vorbereitung der Beschlussfassung bestimmter Einzelfragen zuständig sind. Der Vereinsrat kann zu seinen Sitzungen externe Beraterinnen und Berater hinzuziehen; diese haben kein Stimmrecht.

(9) Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, sofern diese Satzung keine anderweitige Regelung bestimmt. In Eilfällen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vereinsrates dem Umlaufverfahren zustimmen. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift erstellt, die von der Sitzungsleitung und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

(10) Dem Vereinsrat soll ein von ihm berufener geistlicher Beirat zur Seite stehen. Die Berufung bedarf gemäß can. 324 § 2 der Bestätigung durch den Ortsbischof. Der geistliche Beirat nimmt beratend an den Sitzungen des Vereinsrates und der Mitgliederversammlung teil.

§ 13 Aufgaben des Vereinsrates

(1) Aufgaben des Vereinsrates sind:

1. die Beratung und Kontrolle des Vorstandes hinsichtlich Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit im Handeln des Vorstandes, insbesondere hinsichtlich des Funktionierens des Risikofrüherkennungs- und Überwachungssystems
2. die Initiierung und Beschlussfassung über strategische Ziele des Vereins, ökonomische Rahmendaten sowie geschäftspolitische Grundsatzfragen
3. die Feststellung des vom Vorstand zu erstellenden Wirtschaftsplanes, der den Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan zu umfassen hat
4. die Bestimmung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die Festlegung des Prüfungsumfangs
5. die Feststellung des vom Vorstand aufgestellten und geprüften Jahresabschlusses
6. die Erstellung eines Geschäftsberichtes, einschließlich eines Berichtes über die wirtschaftliche Lage für die Mitgliederversammlung
7. die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie die Begründung, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit beruflichen Vorstandsmitgliedern. Die Verträge sind von zwei Mitgliedern des Vereinsrates zu unterzeichnen; hierzu kann der Vereinsrat mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Ausführungsregelungen erlassen
8. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
9. die Entlastung des Vorstandes
10. die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber dem Vorstand
11. die Zustimmung zur Geschäftsordnung für den Vorstand

(2) Weiterhin muss der Vereinsrat mit Wirkung nur im Innenverhältnis bei folgenden Geschäften des Vorstandes die Zustimmung erteilen:

1. bei der Abgabe von Bürgschafts-, Garantie- und Patronatserklärungen
2. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen, beim Abschluss von Schuldanerkenntnissen gemäß §§ 780, 781 BGB
3. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen, bei der Aufnahme und Vergabe von Darlehen und der Vereinbarung eines Kontokorrentkreditrahmens über eine Wertgrenze von 2.000,00 € hinaus sowie bei zusätzlichen Überziehungsvereinbarungen
4. soweit im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen, bei der Vornahme von Forderungsabtretungen
5. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen, bei Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten

6. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen, bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen sowie der Vornahme sonstiger Investitionen ab einer Wertgrenze von 10.000,- €

7. bei der Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, der Fusion, dem Zusammenschluss von Vereinigungen sowie der Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, der Begründung (einschließlich des Erwerbs) von Beteiligungen jeder Art durch den Verein an anderen juristischen Personen sowie der Übertragung und sonstigen Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile derselben (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und dem Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Gesellschaftsanteils)

8. bei der Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit erheblichen finanziellen Risiken oder mit einem Streitwert über 20.000,- €

9. bei der Übernahme, Änderung oder Einstellung wesentlicher Arbeitsfelder, Geschäftsbereiche, Dienste oder Einrichtungen.

Der Vereinsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 14 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Mitgliedern, und zwar der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und ggf. einem weiteren Mitglied, von denen mindestens eine Person hauptamtlich tätig sein muss. Die Mitglieder des Vorstandes müssen der katholischen Kirche angehören, sofern nicht besondere Gründe etwas Anderes nahelegen. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss katholisch sein, im Falle von drei Vorstandsmitgliedern müssen die Mitglieder mehrheitlich katholisch sein.

(2) Die hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, über deren Höhe der Vereinsrat entscheidet.

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes können eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten, über deren Höhe der Vereinsrat entscheidet.

(3) Der Vorstand kann weitere Personen ohne Stimmrecht zur Beratung hinzuziehen.

§ 15 Einberufung und Arbeitsweise des Vorstandes

(1) Der Vorstand tritt auf Einladung, schriftlich oder per Mail, der/des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der/des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen, so oft die Aufgabenerledigung dies erfordert, mindestens jedoch alle 2 Monate.

(2) Zu den Sitzungen wird unter Angabe der Tagesordnung von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall von der/des stellvertretenden Vorsitzenden, eingeladen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse können bei Dringlichkeit auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.

(5) Beschlüsse des Vorstandes können jeweils bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder schriftlich, fernmündlich, per Telefax sowie im elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden. Alle Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren.

(6) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift erstellt, die von der Sitzungsleitung und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

(7) Bei absehbar längerfristiger Verhinderung eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand in dringenden Angelegenheiten auch bei Anwesenheit nur eines Mitgliedes beschlussfähig. Beschlüsse des Vorstandes nach Absatz 7 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Vereinsrates oder bei Verhinderung der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Vereinsrates.

(8) Näheres zur Geschäftsverteilung, Beschlussfassung und Arbeitsweise wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat vor allem die Aufgabe, das zur Erfüllung der Vereinszwecke Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Er führt die Geschäfte im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsrates.

(2) Ihm obliegen alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach dieser Satzung die Mitgliederversammlung oder der Vereinsrat zuständig sind.

(3) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

1. Vereinsgeschäftsführung und Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 17 dieser Satzung sowie Festlegung von Richtlinien für die Vereinsgeschäftsführung und Sorge für ihre Beachtung
2. Erstellung des Tätigkeitsberichts für den Vereinsrat
3. Erstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses
4. Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufgrund eines Beschlusses des Vereinsrates
5. Beteiligung an der verbandlichen Meinungsbildung
6. Förderung und Weiterentwicklung der christlichen Identität des Vereins sowie die Umsetzung des Leitbildes; insbesondere auch die Sorge für die seelsorgerische Begleitung des Vereins
7. Mitwirkung in den Organen und Ausschüssen des SKM-Bundesverbandes und der Diözesanarbeitsgemeinschaft im Bistum Aachen
8. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Vereinsrats und der Mitgliederversammlung sowie die Berücksichtigung ihrer Empfehlungen
9. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vereinsrates bedarf.

§ 17 Vertretung

- (1) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch die/den Vorstandsvorsitzende/n oder durch die/den stellvertretende/n Vorstandsvorsitzende/n, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

§ 18 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit für die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Bis zur Neu- bzw. Wiederbestellung bleiben die bisherigen ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (2) Die Amtszeit für die hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes ergibt sich aus dem Vorstandsvertrag.
- (3) Scheidet ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, bestellt der Vereinsrat in der nächsten Sitzung für den Rest der Amtszeit eine/n Nachfolger/in. Eine Abberufung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder ist vor Ablauf der Amtszeit nur aus wichtigem Grund möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung, Verstoß gegen die Grundordnung des kirchlichen Dienstes oder die Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung.
- (4) Scheidet ein hauptamtliches Mitglied des Vorstandes aus, bestellt der Vereinsrat zum nächst möglichen Zeitpunkt eine/n Nachfolger/in.

§ 19 Kirchaufsichtliche Regelungen

- (1) Der Verein unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechts über kirchliche Vereinigungen (cc. 305, 323, 325, 1301 Codex-Iuris-Canonici) der Aufsicht des Ortsbischofs.
- (2) Der Verein erkennt die vom Ortsbischof erlassene "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" sowie das Mitarbeitervertretungsrecht für die Diözese Aachen und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen sowie die Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) des Deutschen Caritasverbandes in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wendet diese an. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.
- (3) Die erstmalige Autorisierung sowie jede Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit vor Eintragung in das Vereinsregister der schriftlichen Zustimmung des Ortsbischofs und des SKM-Bundesverbandes.
- (4) Für den Verein gilt das kirchliche Datenschutzrecht, insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz für die Diözese Aachen, in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 20 Auflösung des Vereins, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mitgliedsverein des SKM-Bundesverbandes auf Ortsebene oder Diözesanebene, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des SKM im Bistum Aachen zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung und ihre Änderungen treten in Kraft mit der Genehmigung durch den Ortsbischof, mit der Genehmigung des SKM Bundesverband e.V. und mit Eintragung in das Vereinsregister (§ 71 BGB).

§ 22 Übergangsregelung

(1) Nach Eintragung der Satzungsänderung über die erstmalige Einführung eines dritten Organs namens Vereinsrat in der Satzung des SKM-Krefeld e.V. erfolgt die erste Einberufung der Mitgliederversammlung zur Wahl des neuen Vereinsrates, abweichend von § 8 Abs. 1, durch den amtierenden Vorstand des Vereins; in dieser Mitgliederversammlung erfolgt die Leitung, abweichend von § 8 Abs. 4, durch die/den Vorsitzende/n des Vorstandes oder die/den Stellvertreter/in oder durch ein anderes Mitglied des Vorstandes.

(2) Für die erste konstituierende Sitzung des Vereinsrates nach seiner erstmaligen Installierung als Organ gilt § 12 Abs. 4 entsprechend.

(3) Mit der Neubestellung des Vorstandes durch den neu installierten Vereinsrat und Annahme dieses Amtes endet, abweichend von § 18 Abs. 1, die Amtszeit des amtierenden ehrenamtlichen Vorstandes, soweit nicht eine Wiederbestellung erfolgt.

(4) Ansonsten arbeiten alle Organe ab der Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister nach den Vorschriften der neuen Satzung, auch wenn die Organe noch nicht nach den Regeln der neuen Satzung besetzt sind. Dies gilt insbesondere für die Aufgabenwahrnehmung gemäß neuer Satzung.

Diese Satzung bzw. die Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom

31.08.2022 beschlossen,

am 10.01.2023 durch den SKM Bundesverband e. V.

und am 07.12.2022 durch den Ortsbischof genehmigt.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 17.02.2023.

Krefeld, den 30.03.2023

Gez.

Brigitte Schwarz

Vereinsratsvorsitzende

Gez.

Axel Viola

Vereinsrat